

**Aus dem Leben.  
Aus den Arbeits-  
bereichen:**



Beratung in besonderen  
Lebenslagen



Kath. Schwangerschafts-  
beratung



Angebote für  
Eltern und Kinder



Hilfen für suchtkranke und  
psychisch kranke Menschen &  
Menschen mit Behinderung



Flüchtlings- und  
Integrationsberatung



Hilfen bei  
häuslicher Gewalt

## Grundpflicht:

Schutz von Kindern  
und Frauen vor  
häuslicher Gewalt

## Schwierige Aufgabe:

Privatsphäre in  
betreuten Einrichtungen

## Menschenwürdig leben und altern –

Rechtzeitig vorsorgen  
und sich beraten lassen



# MENSCH, DU HAST RECHT!

Dieses Mal geht es um  
uns alle, denn sie sind  
für uns alle gültig:  
**Die Menschenrechte**

## Liebe Leserinnen und Leser,

angesichts des Ukraine-Kriegs, der nun schon seit über einem Jahr andauert, stellt sich uns nicht zum ersten Mal die Frage, ob **Menschenrechte** nur hohle Phrasen ohne echte Wirkung sind? Wer kümmert sich darum, dass für uns und Menschen auf der ganzen Welt diese Rechte wirklich gewahrt werden und wer hat die Pflicht, sie im täglichen Leben zu schützen?

Und dann gibt es ja noch die Kinder. Für sie sind eigene Kinderrechte formuliert, die von den Vereinten Nationen 1989 verabschiedet wurden. Wer noch nie etwas davon gehört hat, kann in dieser *SkF-Mittendrin*-Ausgabe alltagsnah ins Thema tauchen. Und erfahren, wie Menschen- und Kinderrechte in unserer täglichen Arbeit eine Rolle spielen und welche Herausforderungen damit oft einhergehen ...

German Kögl, Geschäftsführer SkF



*Willkommen  
beim SkF.*

*Willkommen  
in unseren  
Fachbereichen.*

### **Menschenrechte. Kinderrechte. In unseren Arbeitsbereichen.**

Menschen- und Kinderrechte im Alltag zu leben und zu sichern, gilt als zentrale Aufgabe der Sozialen Arbeit.

Ein paar Beispiele, die unseren Alltag tagtäglich begleiten und beeinflussen:

#### **Artikel 1**

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Wie definiert man zum Beispiel eine menschenwürdige Wohnung? Während ein von uns betreuter Klient mit Messie-Syndrom gefühlsmäßig „wohnt“ und an den gesammelten Sachen hängt, ist die Schmerzgrenze für den Betreuenden meist längst überschritten ... Seite 4

#### **Artikel 12**

„Jeder hat ein Recht auf Privatsphäre.“

Aber was, wenn jemand aus gesundheitlichen Gründen nicht alleine wohnen kann, sondern in einer therapeutischen Einrichtung lebt? Was heißt hier Privatsphäre? Immer ein Balanceakt in den *SkF-Wohn-gemeinschaften für Menschen mit Sucht- und psychischen Erkrankungen* und auch in der *Eltern-Kind-Einrichtung* ... Seite 10 und 11

#### **Artikel 10 / UN-Kinderrechtskonvention**

„Kinder müssen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt geschützt werden.“

In unserem Frauenhaus leben nicht nur von häuslicher Gewalt betroffene Frauen. In vielen Fällen sind Kinder mitbetroffen. Auch, wenn sie selbst vielleicht nicht das Opfer sind, nimmt die kindliche Seele großen Schaden, wenn häusliche Gewalt zum Alltag gehört ... Seite 7

#### **Artikel 15**

„Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.“

Wie steht es um sogenannte Staatenlose ohne Identitätsnachweise? Sind sie als Rechtspersonen anerkannt? Und wie kommt es überhaupt dazu, dass Personen keine Staatsangehörigkeit haben? Das sind zentrale Fragen in unserer *Flüchtlings- und Integrationsberatung* ... Seite 3

# **KEIN STAAT PARAT?**

## – ein schmaler Grat

### PASSPORT

Laut *Artikel 15* der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat jeder Mensch das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Und niemandem darf die eigene Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen, noch das Recht versagt werden, die Staatsangehörigkeit zu wechseln. So weit – aber nicht so gut! Denn in unserer Flüchtlings- und Integrationsberatung sind fehlende Staatsangehörigkeiten ein häufiges Thema. Aber wie kann es überhaupt zu einer Staatenlosigkeit kommen?

Am Beispiel Palästinas können wir veranschaulichen, warum eine Vielzahl von Menschen auch heute als „Staatenlose“ gelten. Deutschland kennt den Staat Palästina nicht als solchen an. Das hat zur Folge, dass Menschen, die nach palästinischen Gesetzen eine Staatsangehörigkeit hätten, in Deutschland dennoch staatenlos sind. Dies ist jedoch nur ein Grund für Staatenlosigkeit. Es gibt länderbezogen viele Weitere, unter anderem geschlechtsspezifische. So können mancherorts nur Väter ihre Staatsangehörigkeit weitervererben, nicht die Mütter.

Dadurch bleiben Kinder staatenlos –  
und zwar dann, wenn der Vater unbekannt  
oder selbst staatenlos ist.

Doch zurück nach Palästina. Wie viele Palästinenser weltweit von einer Staatenlosigkeit betroffen sind, ist kaum feststellbar. Menschen leben dort sehr zerstreut und Zahlen werden nicht zuverlässig erfasst. Der UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees = Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen) geht davon aus, dass bis Ende 2021 4,3 Millionen Menschen weltweit staatenlos waren. Diese Zahl dürfte jedoch weitaus höher sein, da eine statistische Erfassung nicht in allen Ländern der Welt gewährleistet ist. Für palästinensische Flüchtlinge, die in den Staaten des nahen Ostens lebten, galt bis 1967, dass alle in Jordanien lebenden Palästinenser die jordanische Staatsangehörigkeit erhielten. Seit 1965 verfolgen jedoch Staaten der Arabischen Liga wie Syrien, Irak, Libanon oder Saudi-Arabien die Politik, diesen Flüchtlingen keine Staatsangehörigkeit mehr zu verleihen. Dies soll die Betroffenen wohl zwingen, in ihr Land zurückzukehren.

Neben Deutschland erkennen 50 Staaten der Erde Palästina nicht als eigenen Staat an, darunter Dänemark, Italien und die Schweiz. Je nach Aufenthaltsland sind die Folgen für die Staatenlosigkeit sehr unterschiedlich. Insbesondere in weniger entwickelten Ländern führt eine Staatenlosigkeit zu gravierenden Benachteiligungen. So ist es den Betroffenen zum Beispiel nicht möglich, einen Ausweis oder eine Geburtsurkunde zu beantragen. Dies wiederum führt zu Einschränkungen auf dem Arbeitsmarkt und bei ihrem Recht auf Bildung. Ein ganzes Bündel aus Menschenrechtsverstößen also, das häufig noch weitere gravierende Folgen hat. Zum Beispiel, dass sich der Aufnahmestaat dadurch nicht an völkerrechtlich begründete Schutzrechte gebunden fühlt und sie nicht einhält.

In einer solch eingeschränkten Situation befindet sich zum Beispiel unser Klient Herr M. Ursprungsland: Jordanien, Status: staatenlos. Denn obwohl er Vollzeit arbeitet, eine eigene Wohnung hat und den Lebensunterhalt für sich, seine Ehefrau und seine Kinder bestreiten könnte, darf er seine Familie nicht nachholen. Es fehlt der richtige Aufenthaltsstatus. Ihm bleibt nichts als die vage Hoffnung, dass er nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt eine Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthalt) beantragen kann. Für diese Erlaubnis wird allerdings die Klärung der Identität in Form von Reisepass, Geburtsurkunde oder weiterer Dokumente vorausgesetzt, was unser Klient schlichtweg nicht kann. Auch bei der Botschaft seines Ursprungslandes gibt es für ihn keine Zuständigkeit. Eine nahezu unerträgliche Situation, wodurch sein psychischer Zustand nach vielen Jahren des Wartens und Bangens sehr kritisch ist. Dieser Fall zeigt deutlich, dass fehlende Staatsangehörigkeit auch in Deutschland an menschenrechtliche Grenzen führt.

Uns ist im Alltag oftmals gar nicht bewusst, welche Bedeutung die Menschenrechte in unserem alltäglichen Leben haben. Wir können uns international frei bewegen, sind wahlberechtigt, dürfen zur Schule gehen und haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Für uns unbemerkte Selbstverständlichkeiten, die anderen Menschen niemals zu Teil werden. ☹

# ZWISCHEN MENSCHENRECHT UND MESSIE-WOHNUNG

– auf ein Wort mit Dipl. Sozialpädagogin und  
Grenzgängerin Sabine Herchenröthern.



## Was macht Ihren Arbeitsbereich aus, was genau tun Sie?

Meine Aufgabe als gesetzliche Betreuerin ist es, Menschen, die eine Erkrankung oder Behinderung haben, bei den Alltagsaufgaben zu unterstützen, die sie alleine nicht mehr erledigen können. Das kann zum Beispiel sein, dass sie sich ihr Geld nicht mehr selber einteilen können, dass sie Schwierigkeiten mit ihrem Vermieter haben, dass der gesundheitliche Austausch mit ihrem Arzt nicht mehr gut klappt ...

## Dann gehen Sie mit zum Arzt?

Bei Klientinnen und Klienten, die nicht mehr verstehen, was der Arzt zu ihnen sagt oder wo es wichtig ist, dass ich dabei bin, ja. Aber manche Betreuten können es mir auch wiedergeben oder ich rufe danach in der Praxis an.

## Was sind das für Krankheitsbilder, wen betreuen Sie?

Meine Klientinnen und Klienten sind Erwachsene ab 18 Jahren – ohne Grenze nach oben – die Erkrankungen haben. Also psychischer Art, das können Depressionen und schwere Depressionen sein. Aber auch Persönlichkeitsstörungen, Schizophrenie oder eine Suchterkrankung, die so massiv ist, dass sie aufgrund dessen ihre Sachen nicht mehr regeln können. Dann betreue ich alte Menschen, die zum Beispiel dement sind und Hilfe brauchen oder es können auch Leute sein, die aufgrund einer Lernbehinderung oder eines Unfalls gesundheitliche Einschränkungen haben.

## Und wie läuft das dann ab – kommen die zu Betreuenden freiwillig zu ihnen oder werden sie geschickt?

Erst mal ist unsere Unterstützung letztlich freiwillig, das ist vom Gesetzgeber so gewollt und macht auch Sinn. Denn wenn jemand keine Unterstützung möchte, kann man nicht helfen. Die betroffene Person muss immer zustimmen, aber eine Ausnahme gibt es: für Menschen, die fremd- oder selbstgefährdend gehandelt haben, gilt für einen gewissen Zeitraum ein sogenannter Unterbringungsbeschluss. Damit kann eine Unterbringung in der Psychiatrie auch gegen ihren Willen vollzogen werden. Ergänzend dazu wird ein gesetzlicher Pflichtbetreuer oder Pflichtbetreuerin bestellt. Bei normalen Fällen ist es vom Ablauf jedoch so, dass wir der Betreuungsstelle im Landratsamt einmal im Monat unsere freien Plätze melden. Die Mitarbeitenden dort fragen uns dann an. Und letztlich kann sich jeder an diese Betreuungsstelle wenden und melden, wenn jemand vielleicht Hilfe braucht. Dann müssen die aktiv werden.

## Und wenn es statt der Nachbarin die eigene demente Mama ist, würde ich dann auch den Weg gehen?

Beim Stichwort Demenz kommen wir gleich zu einem wichtigen Aspekt: denn jeder Mensch sollte sich möglichst vorher überlegen, wer sich im Bedarfsfall mal kümmern soll. Wichtig, um ein einigermaßen würdevolles Leben zu behalten. Wenn ich also Menschen größten Vertrauens um mich habe, etwa meine Kinder oder die Schwester, macht es absolut Sinn, eine Vorsorgevollmacht aufzusetzen. Damit bevollmächtige ich einen anderen Menschen, das zu tun, wozu ich vielleicht mal nicht mehr in der Lage bin. Dann braucht es später gar keine gesetzliche Betreuung ...

## Beraten Sie zur Vorsorgevollmacht?

Ja, das macht meine Kollegin. Indem sie beim Formulieren hilft, aber vor allem auch erklärt, was das genau ist und wann so ein Dokument nutzt oder wann es sogar gefährlich werden könnte. Denn den Bevollmächtigten stehen damit wirklich Tor und Türen offen.

## Was ist, wenn ich so etwas nicht habe?

Für diesen Fall kann man auch die nächste Variante, eine Betreuungsverfügung machen, in die man zum Beispiel reinschreibt, dass man vom Sozialdienst katholischer Frauen betreut werden möchte. Man kann aber auch umgekehrt eine bestimmte Person aus der Familie ausschließen, von der man auf keinen Fall betreut werden möchte. Wenn man gar nichts hat, prüft die Betreuungsstelle, welche soziale Institution oder welcher Anbieter gerade Kapazitäten hat und fragen dann entsprechend an.

„Bevor jemand obdachlos wird, muss man auch mal Maßnahmen ergreifen, die vielleicht nicht den Wünschen des Betroffenen entsprechen. Die Alternative wäre der Wohnungsverlust.“

**Durch die Betreuung greift man ja direkt ins Leben der Person ein – ist das menschenrechtlich gesehen nicht oft grenzwertig? Ich denke an Vormund vs. Freiheit, Privatsphäre vs. Betreuungsbesuch, menschenwürdiges Leben vs. Messie-Dasein ...**

Ja, aber wir sind bei allem, was wir tun, daran gehalten, die Betreuten zu hören und auf persönliche Lebensentwürfe und Wünsche einzugehen. Das ist auch die große Kunst und Wichtigkeit unserer Arbeit: immer zu versuchen, sich in die andere Perspektive hineinzusetzen. Wenn wir das Messie-Syndrom als Beispiel nehmen, heißt das, sich zu fragen, wie sich diese Person ein Zuhause vorstellt.

**Bis zu gewissen Grenzen?**

Es kommt, wenn wir beim Thema Messie bleiben, natürlich darauf an, was jemand sammelt. Wenn man aber in die Situation kommt - ich hatte kürzlich so einen Fall - dass der Müll aus der Wohnung heraus stinkt und vielleicht schon Mäuse ein und ausgehen, dann muss ich Maßnahmen ergreifen, die nicht den Vorstellungen der betreuten Person entsprechen. Weil die Alternative sonst der Wohnungsverlust wäre.

**Das verdeutlicht gut, wie sehr Menschenrechte bei Ihnen ineinanderfließen ...**

Genau, denn wenn man in so einem Fall nicht ins „Recht auf Privatsphäre“ eingreifen würde, wäre stattdessen zum Beispiel das Recht „auf soziale Sicherheit“ gefährdet. Was das größere Übel ist, das müssen wir immer abwägen.

**Was sind noch Fälle, wo Sie gezwungenermaßen zur Menschenrechts-Grenzgängerin werden?**

Ich habe mal eine massiv alkoholabhängige Frau betreut, die in ihrem Mehrfamilienhaus immer wieder sehr auffällig geworden ist. Irgendwann wurde ihr Verhalten auch selbstgefährdend und sie hat selbst die Polizei gerufen. Daraufhin war klar, dass sie zur Entgiftung in die Psychiatrie muss, wo sie dann circa drei Wochen blieb. In dem Zuge konnten wir auch in die Wohnung schauen. Ich wusste, dass diese stark vermüllt ist, aber zu dem Zeitpunkt war sie durch verschimmeltertes Essen lebendig geworden.

Es gab dann nochmal eine Abmahnung mit Bedingungen und einer Kündigung bei Nichterfüllung. Um Letzteres abzuwenden, habe ich eine Reinigungsfirma für eine Teil-Entmüllung organisiert. Und mich dabei auch um die Finanzierung gekümmert – man kann eine Kostenübernahme bei Sozialträgern beantragen und der Betroffene zahlt es dann als Minidarlehen in kleinen Schritten zurück.

**Und hat sich alles zum Guten gewendet?**

Als die Frau heimkam, war sie beleidigt und hat jeglichen Kontakt mit mir verweigert. Sie hat nicht gesehen, dass ihr die Wohnung gerettet wurde und in dem Fall mussten wir die Betreuung durch mich aufheben. Es kam zu einem Betreuerwechsel, das kann natürlich auch immer passieren.

**Ziel ist aber, dass die Person nicht wieder in den Not-Status kommt?**

Ja. Wobei ein gesetzlich Betreuender das alleine gar nicht leisten kann. Wir schauen daher immer in der ganzen sozialen Landschaft, die es hier im Landkreis gibt, welche Dienste individuell passen. Da gibt es einen engmaschigen Kontakt zu anderen Hilfsdiensten und wir setzen das Hilfsnetz so zusammen, dass es passt. Um zu erreichen, dass die Person annähernd so leben kann, wie sie es gerne möchte.

„Oft ist die Definition schwimmend, was ein menschenwürdiges Dasein ist.“

**Was ist mit älteren Menschen, die nicht in ein Heim möchten?**

Viele alte Menschen möchten das nicht, auch wenn sie krank oder verwirrt werden. Das ist auch unsere Aufgabe: so viel Versorgung für die Menschen zu organisieren, dass sie daheim bleiben können. Bis zum Herd, der sich automatisch ausschaltet oder zur rausgedrehten Sicherung ...

**Das klingt nach sehr großer Verantwortung ... wie gehen Sie damit um?**

Sehr große Verantwortung, ja. Wir haben hier in den Betreuungsvereinen aber zum Glück immer ein Team zum Austauschen, die bei schwierigen Fällen auch mal mitgehen. Und die letzte Entscheidung fällt immer das Gericht, auch das nimmt Last von den Schultern. Ich habe kürzlich einen schweren Alkoholiker betreut. Mein Gefühl war, dass er sich zu Tode trinkt und ich habe daraufhin eine Unterbringung beantragt. Der Richter hat gegen eine erzwungene Unterbringung entschieden, weil auch er Gesetzen unterliegt – wenn derjenige sich zum Trinken entscheidet und die Konsequenzen versteht, kann man ihn nicht gegen seinen Willen unterbringen. Der Mann ist kurz darauf gestorben. Aber ich habe als Betreuerin das getan, was ich tun konnte. ☺

# Schulungen 2023

zur Qualifizierung «Ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer\*innen» sowie für Angehörigenbetreuer\*innen, Bevollmächtigte und Interessierte.

*Wir freuen uns auf spannende Runden und einen regen Austausch!!*

Informationen zu den Veranstaltungen unter:  
[www.skf-garmisch.de/neuigkeiten/termine.html](http://www.skf-garmisch.de/neuigkeiten/termine.html)

Alle Schulungen  
sind für Sie  
kostenlos!



**Frühlingsrunde der Ehrenamtlichen Betreuer\*innen** – Austausch mit offenem Thema, geschlossener Kreis.

**Donnerstag, 20.04.2023 18.30 – 20.30 Uhr**  
Ort: SkF e.V., Parkstr. 9, Ga.-Pa.

## Vorsorgevollmacht

Instrument zur Vermeidung einer Betreuung.

**Montag, 22.05.2023 16.30 – 18.30 Uhr**  
Ort: Kath. Pfarrheim, Mayr-Graz-Weg 1, Murnau – Pfarrsaal  
Referent: Dr. Sebastian Unholtz (Richter am Betreuungsgericht Garmisch-Partenkirchen)

## Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Wie kann ich sie erstellen und was muss ich beachten?

**Donnerstag, 15.06.2023 16.30 – 18.30 Uhr**  
Ort: Seniorentreff Marianne Aschenbrenner im LongLeif Wohnen, Parkstr. 2, Ga.-Pa.  
Referentinnen: Sabine Herchenröther, Nicola Meyn und Rosemarie Strasser (Betreuerinnen beim Betreuungsverein SkF e. V.)

## Kommunikation in der rechtlichen Betreuung

Wie führe ich gute Gespräche zu Dritt, bei Einbeziehung von Betreutem, Betreuer\*in und z. B. Arzt?

**Donnerstag, 29.06.2023 16.30 – 18.30 Uhr**  
Ort: Ev. Gemeindehaus, Hindenburgstr. 39, Ga.-Pa. – Saal 1  
Referentin: Sorana Plostinaru (Sozialarbeiterin M.A., Sozial-psychiatrischer Dienst der Herzogsägmühle)

## Psychopharmaka in Altenheimen

Alternativen zu ruhig stellenden (sedierenden) Medikamenten. Wie kann ich unterstützen, dass der mir anvertraute Mensch im Heim gut versorgt ist?

**Mittwoch, 20.09.2023 17.30 – 19.30 Uhr**  
Ort: Kath. Pfarrheim, Mayr-Graz-Weg 1, Murnau – Konferenzsaal  
Referentin: Kathrin Müller-Stoy (Richterin und Hochschulprofessorin sowie Mitglied der Initiative München)



Alle Schulungen sind kostenlos und dienen modulweise der Qualifizierung zum ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer\*in. Die Qualifizierung ist jedoch optional und jeder interessierte Zuhörer herzlich willkommen.

**Bei Fragen oder für Ihre Anmeldung erreichen Sie uns unter:**

Tel: 08821 - 96 67 20  
[betreuung-ehrenamt@skf-garmisch.de](mailto:betreuung-ehrenamt@skf-garmisch.de)

## Einführung in das Betreuungswesen

### Grundlagenseminar Teil 01

Wann wird eine Betreuung eingerichtet? Aufgabenkreise und Genehmigungspflichten.

**Montag, 09.10.2023 17.30 – 19.30 Uhr**  
Ort: Ev. Gemeindehaus, Hindenburgstr. 39, Ga.-Pa. – Saal 1

### Grundlagenseminar Teil 02

Unterstützungsmöglichkeiten für Betreute durch rechtliche Betreuer\*innen.

**Montag, 23.10.2023 17.30 – 19.30 Uhr**  
Ort: Ev. Gemeindehaus, Hindenburgstr. 39, Ga.-Pa. – Saal 1  
Referentinnen: Sabine Herchenröther, Nicola Meyn und Rosemarie Strasser (Betreuerinnen beim Betreuungsverein SkF e. V.)

## Patientenverfügung – Was kann sie bewirken?

Wie kann ich meine Wünsche festlegen?

**Montag, 13.11.2023 16.30 – 18.30 Uhr**  
Ort: Ev. Gemeindehaus, Hindenburgstr. 39, Ga.-Pa. – Saal 1  
Referentin: Christine Saller (Freiberufl. Referentin und Palliativfachkraft)



## Herbstrunde der Ehrenamtlichen Betreuer\*innen –

Gemütliches Beisammensein mit kollegialer Fallbesprechung, geschlossener Kreis.

**Montag, 27.11.2023 18.30 – 20.30 Uhr**  
Ort: SkF e.V., Parkstr. 9, Ga.-Pa.



## ***FAKTENCHECK IM FRAUENHAUS***

### **– ein Schulterblick mit Stellungnahme**

Wir haben Mitarbeiterinnen aus dem Frauenhaus befragt. Aus Sicherheitsgründen bleiben Sie anonym, der Inhalt darf umso menschlicher aufs Papier.

#### **Wer landet bei euch, wer sind eure Klientinnen?**

Das sind Frauen, die häusliche Gewalt erleben oder davon bedroht sind. Frauen und ihre Kinder. Wir beraten, nehmen sie auf und betreuen sie bei uns im Haus. Und begleiten sie dann auch auf ihrem Weg ins eigenständige Leben, in ein neues Leben ohne Gewalt.

#### **Was bedeutet es, in so einer Schutzeinrichtung zu leben? Für die betroffenen Frauen, aber auch für die Pädagoginnen und Erzieherinnen? Und wie ist es dabei um persönliche Rechte bestellt?**

##### **Ein Check:**

##### **Artikel 1 oder**

**Alle Menschen sind gleich an Würde und Rechten geboren ...**

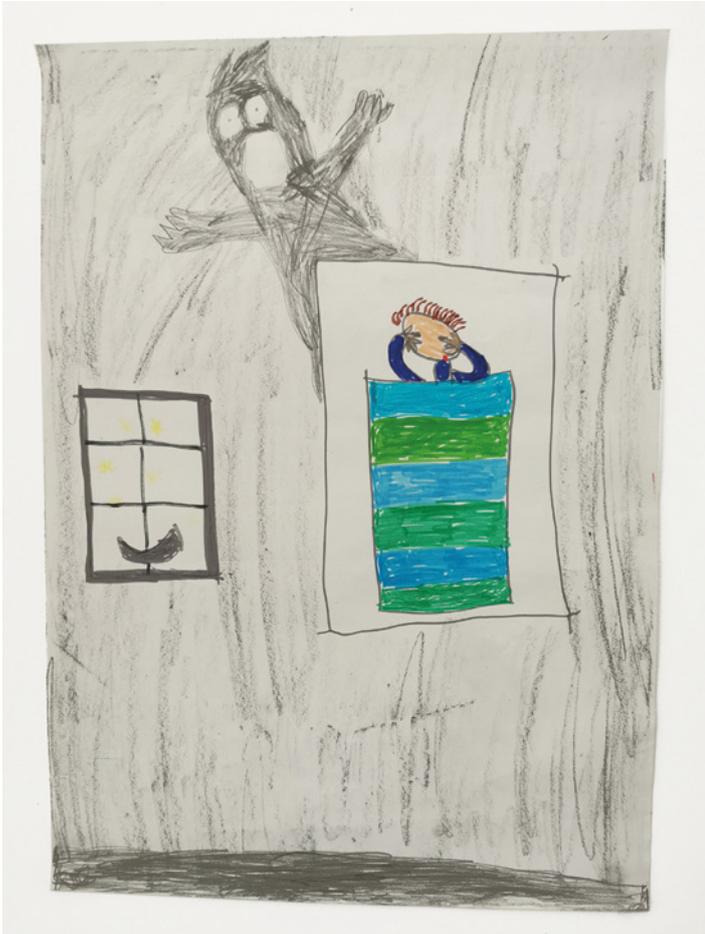
Beim Thema Menschenwürde, wie wir es hier erleben, geht es ganz oft um erlittene psychische Gewalt. Die betroffenen Frauen wurden in ihrer Beziehung sehr klein gehalten und waren keinesfalls gleichberechtigte Partnerin. Ganz im Gegenteil: Das wurde im Laufe dieser Beziehung immer mehr abgebaut und die Frauen haben wenig Selbstbewusstsein und wenig Kenntnis über ihre Rechte oder wie sie dazu kommen könnten. Wir sind daher anfangs nur damit beschäftigt, die Frauen wieder ein Stück aufzubauen, sie über ihre Rechte aufzuklären und ihnen schrittweise Würde zurückzugeben.

##### **Artikel 12 oder**

**Jeder hat ein Recht auf Privatleben ...**

Das haben unsere Frauen in diesen Beziehungen schlichtweg nicht gewährt bekommen. Sie dürfen sich nicht mit der Freundin treffen, in den Deutschkurs gehen, nicht arbeiten oder Geld vom Konto abheben. Und selbst harmlose Sachen wie eine Handynachricht an eine Freundin können zu einer Eskalation zu Hause führen. Denn das Handy wird vom Mann überwacht. Ein Privatleben ist deshalb oftmals gar nicht vorhanden. Dazu kommt die sogenannte wirtschaftliche Gewalt, das heißt die Frauen haben gar kein eigenes Geld, um Dinge zu tun, die für uns alle zum Leben dazugehören.

Hier bei uns im Frauenhaus gibt es dann andere Beschränkungen der Privatsphäre. Jede Frau hat zwar ihr eigenes Zimmer, muss aber die Gemeinschaftsräume wie Küche, Bad und Wohnzimmer mit den anderen Bewohnerinnen teilen. Zudem haben wir Hausregeln, die wir als Schutzeinrichtung brauchen. Und man darf bei diesen Einschränkungen nie vergessen: Unsere



Junge, 7 Jahre, am Anfang des Aufenthalts:

„Papa schreit rum und dann kann ich nicht schlafen. Das Monster kommt.“

Klientinnen und ihre Kinder sind von Verfolgung und Gewalt bedroht, wenn sie bei uns aufgenommen werden. Die Frauen müssen daher Bescheid sagen, wenn sie ausgehen und was sie vorhaben. Wir reden hier aber von einer Übergangszeit, wo die Einschränkungen einvernehmlich und aus Sicherheitsgründen erfolgen. Keine Frau, die hierher kommt, macht das zum Spaß – und wenn sie zum Beispiel während des Aufenthalts ihre Familie besuchen möchte, schauen wir, ob das möglich ist oder die Gefahr besteht, dass der Mann ihr dort auflauert. In gemeinsamen Gesprächen schauen wir dann nach dem besten Weg und gehen, wenn nötig, weitere Schritte. Für diesen Fall können wir zusammen mit der Klientin versuchen, dass sie ein Annäherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz erhält.

**Artikel 22 oder  
Jeder hat das Recht auf soziale Sicherheit ...**

Da sind wir bei der ökonomischen, sprich der finanziellen Gewalt. Die Frauen haben keinen Überblick über ihre Finanzen, dürfen sie nicht selbst verwalten und wissen gar nicht, was ihnen an sozialen Geldern überhaupt zustehen würde. Das wurde ihnen komplett aus der Hand genommen und das lernen sie erst wieder hier. Doch eines ist auch klar: selbst wenn die Frauen darüber Kenntnis haben, sind sie nach dem Frauenhaus alleinerziehend und dementsprechend bleibt ihnen das Recht auf eine bezahlbare Wohnung meist verwehrt. Gerade bei uns im Landkreis extrem schwierig. Da müsste der Staat mit sozialem Wohnungsbau oder anderen Förderungen dringend gegensteuern.

**Artikel 26 oder  
Jeder hat das Recht auf Bildung ...**

Auch das begegnet uns sehr oft. Zum Beispiel sagen viele Frauen, dass sie eine bestimmte Ausbildung machen könnten oder eine Schule besuchen und dass der Mann das nicht erlaubt. Der Mann hat die Macht.

Junge, 7 Jahre, Zwischenbild:

„Draussen ist es dunkel, aber innen ist ein sicherer Ort.“



„Dadurch, dass die Kinder lernen, wohin sie sich wenden können, wenn in der Familie was passiert, löst sich vieles. Diese Dinge waren vorher ein Geheimnis.“

Und für den Fall, dass sie keinen Deutschkurs machen dürfen, werden die Einschränkungen dann auf die Kinder übertragen. Weil die Frauen dadurch nicht bei den Hausaufgaben helfen können, die Kinder nicht in den Sportkurs schicken, keine kulturellen Einrichtungen besuchen ...

**Das bringt uns direkt zu den Kinderrechten, die in einer Extra-Erklärung festgeschrieben sind:**

**Artikel 8 oder  
Jedes Kind hat das Recht auf einen bestimmten Lebensstandard ...**

Die Kinder, die zu uns kommen, sind von Grund auf traumatisiert – obwohl sie ein ganz spezielles Recht auf Schutz in besonderen Krisensituationen haben. Wir reden daher nicht von Lebensstandard, sondern überhaupt von einer Lebensgrundlage. Darum ist bei uns im Frauenhaus das wichtigste Kinderrecht, dass wir ihnen einen sicheren Schutzort geben.

**Artikel 10 oder  
Kinder müssen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt geschützt werden ...**

Was sonst sehr viele Kinder haben, nämlich ein sicheres Zuhause mit den Eltern, das haben unsere Kinder nicht. Neben sicheren vier Wänden bekommen sie hier menschliche Aufmerksamkeit, eine gewaltfreie Sprache, ein Gefühl von Stabilität. Die meisten Kinder sind zum Beispiel am Anfang ganz fasziniert von den Sicherheitsvorkehrungen, die wir haben – das macht irgendetwas mit ihnen. Sie bekommen schnell vermittelt, wie sie selbst Hilfe holen können und dazu sofort einen angstfreien Raum. Und es ist jedes Mal berührend, wie sich die Gesichtszüge der Kinder innerhalb weniger Tage komplett verändern: von verängstigt angespannt zu einem normal lachenden Kindergesicht. Weil sie die Verantwortung, die sie zum Beispiel auch für die Mutter empfunden haben, abgeben können

„Es wäre gut, wenn Leute viel mehr hinschauen würden und sich dann trauen, was zu sagen oder zu melden.“



Junge, 7 Jahre, vor dem Auszug:

„Wir ziehen in ein neues Haus und böse Menschen bleiben draußen.“

und sich andere darum kümmern. Wir arbeiten daher viel mit den Gefühlen und dem Selbstvertrauen der Kinder. Und zeitgleich erhöht auch die Mutter ihre Erziehungskompetenz und wird wieder eine stabilere Persönlichkeit für ihr Kind.

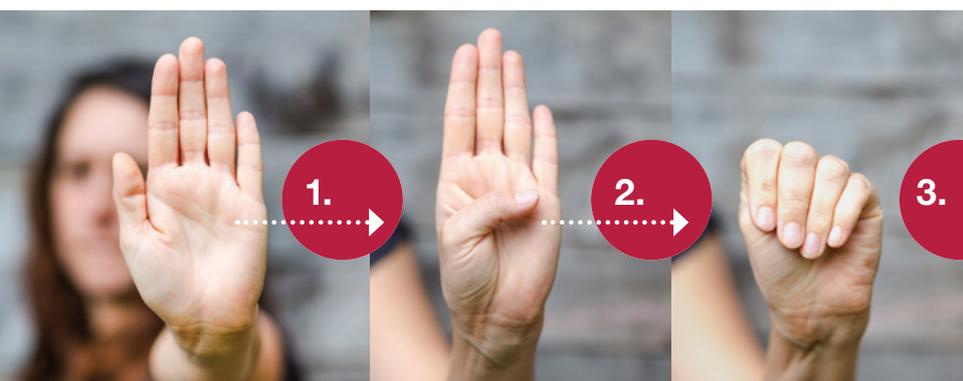
**Artikel 4 oder  
Kein Kind darf willkürlich von der Familie getrennt werden ...**

Diese Trennung erfolgt in unseren Fällen ja nicht grundlos, also nicht willkürlich. Dazu haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung und ein sicheres Zuhause – und diese beiden Rechte sind hier einfach höher gestellt. Denn ein Kind, das aus einer häuslichen Gewalt kommt, hat Traumatisches mitbekommen, gehört, gesehen oder war sogar selbst beteiligt. Die Trennung von dem gewalttätigen Familienmitglied rettet das Kind. Und auch hier gibt es wieder den Faktor Zeit - denn die Väter haben relativ schnell wieder einen Umgang.

**Und was sagt ihr zur Istanbul Konvention, die der Europarat zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ausgearbeitet hat – Theoriepapier oder Rechtstärker?**

In Deutschland ist sie anerkannt und ein einfaches Bundesgesetz. Die Erfahrung zeigt aber, dass niemand dieses Gesetz wirklich anwendet. Dabei würde es alles erleichtern, der Polizei, uns als Einrichtung, den Rechtsanwälten und damit den schutzbedürftigen Personen. Zum Beispiel steht in der Konvention, dass wenn Kinder Gewalt miterleben, das auch als häusliche Gewalt zu werten ist und somit im familienrechtlichen Verfahren anerkannt werden muss. In der gängigen Praxis heißt es aber dann zum Beispiel: „Der Mann hat ja nur seine Frau geschlagen, die Kinder nicht (...). Die Angst der mit anschauenden Kinder wird kaum bewertet. Darüber hinaus ist es wissenschaftlich belegt, dass Kinder, die von Gewalt bedroht waren oder diese nur mit ansehen mussten, Entwicklungsdefizite aller Art haben. Zum Beispiel psychische Erkrankungen oder auch, dass sie selbst Täter oder Opfer werden.“

**Das internationale Zeichen für  
„Hilfe! Häusliche Gewalt.“**



**Rund-um-die-Uhr-Beratung**

Für betroffene Frauen unter  
Telefon: 08841-57 11

Online-Beratung über  
[www.skf-garmisch.de](http://www.skf-garmisch.de)

# WIE DER PAPIERTIGER FLIEGEN LERNT

– mit psychischer Erkrankung in  
ein selbstbestimmtes Leben



Das Betreuungsteam unserer  
therapeutischen WG in Mittenwald

„Grundsätzlich gilt, dass allein aus dem Vorliegen einer psychischen Erkrankung nicht gefolgert werden kann, dass ein Patient nicht selbstbestimmt entscheiden kann und darf.“

Aus dem PsychKG // Psychisch-Kranken-Gesetz



Ein zentraler Satz, der den Alltag in unseren betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit psychischen und Suchterkrankungen wesentlich begleitet. Denn auch wenn der Begriff „Selbstbestimmung“ nicht ausdrücklicher Bestandteil einer Rechtsordnung ist, gilt er dennoch als ein Kerngedanke der Menschenrechte.

45 Jahre nach der Psychiatrie-Reform zur verbesserten Versorgung psychisch kranker Menschen fragen wir uns also:

## Was hat sich in diesem Bereich wirklich getan?

- Nach Rückholung der psychisch Kranken in die Gemeinden
- Mit der bedarfsgerechten und umfassenden Versorgung aller psychisch Kranken und Behinderten
- Mit der Koordination aller Versorgungsdienste
- Mit der Gleichstellung von psychischen und somatischen Krankheiten
- Mit dem Bundesteilhabegesetz

In unseren Köpfen hat sich natürlich etwas getan: Wir streben nach Integration, ja sogar nach Inklusion. Wir wollen den „anderen“ als Bereicherung sehen und akzeptieren. Und doch ist bei direkten Begegnungen noch Gegenwind zu spüren: „Der stört. Der ist unerträglich. Der muss weg. Warum tun Sie denn nichts? Muss denn erst was Schlimmes passieren?“ Sätze, die wir ‚draußen‘ immer wieder hören.

Wenn wir ehrlich sind, stimmt es auch heute noch: Ausgrenzen ist leichter und die Praxis steht oft im Schatten der Theorie. Viel Zeit, Kraft und Nerven kostet es, hier selbst zu widerstehen und eben nicht den leichteren Weg des Ausgrenzens zu gehen. Gleichzeitig fehlen ausreichend Integrations- und Inklusionsangebote und auch Aufklärung – sei es auf dem Arbeitsmarkt oder auch im sozialen Bereich.

Unsere WGs sind ein Beispiel für so ein Integrationsangebot. Wir nehmen insgesamt 22 psychisch- und suchtkranke Menschen auf, die einen geschützten Rahmen benötigen.

Dort münden ihre früheren Erfahrungen auf einem gemeinsamen Nenner: Ich werde ausgegrenzt, weil ich psychisch krank bin, ich werde ‚schräg‘ angeschaut, ich habe keine Freunde, ich bin sehr einsam und das Leben mit der Krankheit wird dadurch immer schwerer. Aus Angst vor Diskriminierung gehe ich nicht mehr raus, grenze mich selbst aus. Und dementsprechend wird es für mich immer schwieriger meine Alltagsbelange zu erledigen und unmöglich, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Aus diesen Gründen ist es so wichtig, dass Psychisch- und Suchtkranke in den Wohngemeinschaften zunächst einen sicheren Ort finden, wo sie genau so sein können, wie sie sind. Die WG-Struktur gibt ihnen Halt und Orientierung und der Kontakt zu den Mitbewohnenden regt Verantwortung für die Gemeinschaft und für sich selbst an. Dazu unterstützen wir Sozialpädagoginnen in allen Belangen, um ihr Leben zu stabilisieren. Als Basis zur Weiterentwicklung und auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben. ☺

„Privatsphäre gibt es hier wenig.

Wir teilen uns das Bad, die Küche, den Müll ... und meine Stimmung sieht man mir schon von Weitem an. Ich fühle einen Druck „es“ (mein Leben) schaffen zu müssen.

Daher trage ich häufig eine Maske. Sensible Mitarbeiter:innen sehen jedoch gleich wie es mir geht. Trotz allem bin ich froh, hier schnelle und unkompliziert Hilfe im Alltag zu bekommen.“ O-Ton einer Bewohnerin



## ***HABE DIE EHRE***

### **– zwischen Postgeheimnis und Einsichtnahme**

In unserem Haus „St. Monika“, einer temporären Hilfsunterkunft für Eltern mit Kind, ist der „Artikel 12 – Schutz der Privatsphäre und Ehre des Einzelnen“ ein stiller Mitbewohner. Mit vielen Facetten. Denn häufig wird der Artikel nur auf die Persönlichkeitsrechte reduziert. Zwar sprechen auch wir in der wöchentlichen Gruppe der Hausgemeinschaft immer häufiger über das Recht des Kindes am eigenen Bild. Im Hinblick auf: überlegt euch gut, was ihr online von euch und vor allem von euren Kindern preisgibt. Was sagen diese wohl in 15 Jahren zu kursierenden Bildern?

Andersherum legen auch wir Mitarbeiter:innen viel Wert auf den Datenschutz. Es gibt sowohl intern als auch extern beauftragte Kolleg:innen, wir haben spezielle Vordrucke für Schweigepflichtentbindungen und kommunizieren transparent darüber, mit wem und warum wir uns in der Fallbesprechung und Supervision absprechen. Mit menschenrechtlich herausforderndem Spannungsfeld: Denn ohne die Einwilligung zur Datenverarbeitung ist keine Beziehungs- oder Betreuungsarbeit möglich. Wird der Datennutzung also nicht zugestimmt, können wir die Familie nicht aufnehmen. Die Digitalisierung der Akten, unser Qualitätsmanagement und auch der Vertrag mit den Kostenträgern setzen das voraus. Aber nun verlassen wir den Pfad der Persönlichkeitsrechte und blicken direkt ins Hausleben hinein.

**In unserem Haus „St. Monika“  
leben vier Familien  
gemeinsam unter einem Dach.**

Die Gemeinschaftsräume werden zudem von einer Spielgruppe genutzt und auch die Begleitung und Betreuung durch die pädagogischen Fachkräfte findet überwiegend in diesen Räumen statt. Noch vor 40 Jahren war das hellhörige Gebäude von einer einzigen kinderreichen Familie bewohnt. Somit ist vielleicht spürbar, wie eng und wie verbunden das tägliche Zusammenleben zu meistern ist. Wo bleibt da die Privatsphäre des Einzelnen? Gibt es hier überhaupt eine Privatsphäre?

Wer in einer Großfamilie aufgewachsen ist, weiß, wie schnell andere Familienmitglieder kleine Geheimnisse herausfinden. In unserer Hausgemeinschaft ist das ähnlich und darum ist es unser aller Aufgabe, die Rechte jedes Einzelnen im Blick zu haben und zu berücksichtigen. Ein täglicher Spagat zwischen Schutz und Freiheit. Dabei darf auch die Umsetzung der mit dem Jugendamt festgelegten Ziele nicht aus den Augen verloren werden. Das ist manchmal ganz schön herausfordernd.

**Ein weiterer Aspekt ist das Briefgeheimnis –  
es bezieht sich im Artikel 12 nicht nur auf die schriftliche Post,  
sondern auch auf Telefon, Fax, SMS und Emails.**

Briefe werden bei uns allerdings nicht an die Betreuenden weitergeleitet, sondern an die Bewohner:innen adressiert. Nichtsdestotrotz landen sie in einem Briefkasten und durch die Verteilung wird schnell sichtbar, wer zum Beispiel ein Schreiben vom Gericht oder Gerichtsvollzieher, Inkassofirmen oder Krankenkassen erhält. In Fällen der Schuldenregulierung oder einer Wiederaufnahme in die Krankenkasse, braucht es bei bestimmten Briefwechseln auch immer wieder Transparenz und Einsicht von außen. Dies betrifft nicht nur finanzielle oder behördliche Angelegenheiten, sondern auch die Freizeitgestaltung, die Sauberkeit und Sicherheit und vor allem die Kindererziehung.

Und zu guter Letzt begegnet uns im Zusammenhang mit Artikel 12 auch immer das Thema „Schutz der persönlichen Ehre“. Der Begriff Ehre und seine Bedeutung schwankt kulturell sehr stark und wird zunehmend zur Herausforderung. Denn bei uns leben Familien unterschiedlicher Nationalität, Religionszugehörigkeit und demnach völlig verschiedenen Auffassungen rund um Kindererziehung und Alltagsleben. Gelassenheit und Toleranz gegenüber anderen Lebensentwürfen sind daher Voraussetzung für unsere Arbeit. Man könnte also sagen: Mensch, du hast Recht! Aber du bist nicht allein ... 🌀

## Servus miteinander!

Seit Ende 2022 bereichern **Alona Bere-zina** und **Stefania Mackova** das Team unserer Murnauer Kinderkrippe. **Hümeyra Altunbulak** hat ihr Praktikum erfolgreich beendet. Außerdem unterstützen uns **Andrea Ettengruber** als neue Leiterin der Herberge, **Dominik Ernst** in der Wohnungslosenhilfe und als neuer Leiter der Tee- und Wärmestube, **Reza Hassani** und **Beate Huber** in der Tee- und Wärmestube sowie **Patricia Holzmann** in unserer therapeutischen Wohngemeinschaft in Mittenwald. **Wir wünschen allen Neuzugängen viel Freude und Erfolg!**

Verlassen haben uns **Sabine Buß** aus der Kinderkrippe, die in Altersrente gegangen ist, **Annabel Wolf** aus der Wohnungslosenhilfe und als Leiterin der Tee- und Wärmestube sowie **Kurt Paul** aus dem Bereich Betreuungen, der nach sehr langer Mitarbeit ebenfalls in Altersrente gegangen ist. **Herzlichen Dank!**

## Auf Nummer sicher



Das **Frauenhaus in Murnau** muss als Schutz- einrichtung vor häuslicher Gewalt die **technologischen Sicherheitsstandards im Haus dringend modernisieren**. Die vorhandenen Installationen sind längst veraltet und überholt. Durch die Möglichkeiten der GPS Ortung von Smartphones beispielsweise, bedarf es unbedingt entsprechender Vorkehrungen, um die Anonymität der Frauen und Kinder weiter gewährleisten zu können.

**Zur Finanzierung dieses Projekts wird finanzielle Unterstützung dringend benötigt.**

## Hilfe vor Ort – willkommen und wichtig

Bereits mit einem geringen Mitgliedsbeitrag oder einer Spende können Sie Menschen und Projekte **in der Region** unterstützen.

Die Angebote des SkF sind für Betroffene kostenlos und darum hilft jede Spende von Mitbürgerinnen und Mitbürgern.

Wir vom SkF sagen herzlich **Vergelt's Gott!**

## Spendenkonto

Sozialdienst kath. Frauen e.V.  
Garmisch-Partenkirchen  
Sparkasse Oberland  
IBAN:  
DE11 7035 1030 0018 0296 29

## Ehrenamt

Ebenso freuen wir uns über **ehrenamtliche Helfer**, die ihren Platz im persönlichen Miteinander des SkF finden.



**Sozialdienst  
katholischer  
Frauen e.V.  
Garmisch-Partenkirchen**

### Kontakt

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
Parkstraße 9  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
Telefon: 08821 - 96 67 20  
info@skf-garmisch.de  
www.skf-garmisch.de

### Impressum

Herausgeber:  
Sozialdienst kath. Frauen e.V.,  
Ortsverein Garmisch-Partenkirchen  
V.i.S.d.P.:  
German Kögl (Geschäftsführer)  
Redaktion:  
KARL text & typografie  
www.karl-agentur.de  
Gestaltung:  
Heike Henig  
www.heikehenig.de

Fotos & Illustrationen:  
SkF, Armağan Akinci  
www.akinci-fotografie.de  
iStockphoto.com (TodorTsvetkov,  
OleksandrShchus, Esra Sen Kula, querbeet)  
Druck: Druckerei Cityprint  
15. Gesamtausgabe,  
März 2023  
Auflage: 1.000 Stück  
**Regional gedruckt auf  
100% Recyclingpapier.**